

Rahmenordnung Fortbildung

Die Kirche hat den Auftrag, Menschen mit Gott und untereinander in Verbindung zu bringen (II. Vatikanisches Konzil, Kirchenkonstitution Lumen Gentium 1). Im Bistum Augsburg gibt es ganz unterschiedliche Berufe und Arbeitsfelder, um diesen Auftrag zu verwirklichen. Persönliche Wertschätzung und Unterstützung haben daher eine große Bedeutung sowohl für die Glaubwürdigkeit kirchlichen Handelns als auch für die positive Gestaltung der Dienstgemeinschaft, siehe Grundordnung des kirchlichen Dienstes (GrO), Artikel 2 Abs. 2. Sie geben der Bildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine personale und dialogbereite Prägung. Die fachspezifische Qualifizierung greift individuelle Bedürfnisse der Teilnehmenden auf, macht unterschiedliche Einstellungen sowie gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen zum Thema.

Das Bistum Augsburg ermöglicht und fördert die berufsbegleitende Qualifizierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Begleit- und Seminarangebote dienen der Fortentwicklung individueller Kompetenzen, dem Erwerb von Basis- und Zusatzqualifikationen, dem Wiedereinstieg nach längerer Abwesenheit und der Reflexion von ethischen und religiösen Aspekten des kirchlichen Selbstverständnisses, siehe Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD), § 5 Teil A, 1. Auch Hilfestellungen zur Bewältigung spezifischer beruflicher Belastungen werden angeboten (GrO, Art. 5 Abs. 1).

Hohe Bedeutung für die Vertrauenswürdigkeit kirchlicher Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Prävention sexualisierter Gewalt. Daher kommt dem Kompetenzerwerb im Rahmen von Präventionsschulungen und durch die kooperative Ausarbeitung von Schutzkonzepten besondere Aufmerksamkeit zu (Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß Amtsblatt für die Diözese Augsburg vom 14.01.2020, S. 26 ff., Ziffer 3. und 3.1.4).

Geistliche Angebote dienen der persönlichen Orientierung im Glauben. Das Bistum Augsburg bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Veranstaltungen unterschiedlicher spiritueller Prägung an und unterstützt damit deren Glaubenspraxis. Sie fördert die Teilnahme als persönliche geistliche Übung (GrO, Art. 5 Abs. 2).

Die Abteilungen „Fortbildung“ und „Schule und Religionsunterricht“ stellen die dazu notwendigen Qualifizierungsangebote in Vernetzung mit anderen diözesanen, überdiözesanen und nichtkirchlichen Bildungsträgern bereit.

1. Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung Fortbildung gilt für alle Priester, Diakone und Bediensteten der Diözese Augsburg, für die Bediensteten des Kita-Zentrums St. Simpert und des Pfründestiftungsverbands St. Ulrich sowie für die Angestellten der Kirchenstiftungen inklusive der Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen der Diözese Augsburg. Sie werden nachfolgend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genannt.

Auch alle in Ausbildung befindlichen Kolleginnen und Kollegen können zu betriebsinternen Konditionen an den Bildungsveranstaltungen, die von diözesanen Dienststellen durchgeführt werden oder bei denen diese als Kooperationspartner auftreten, teilnehmen. Dabei ist zu beachten, dass vor Abschluss der Zweiten Dienstprüfung für Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Religionslehrkräfte im Kirchendienst und für Auszubildende in den Kindertageseinrichtungen gesonderte Ausbildungsordnungen gelten.

Ordensangehörige ohne Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigte von weiteren kirchlichen Institutionen nehmen zu externen Bedingungen teil, sofern keine gesonderten schriftlichen Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden.

Die Bestimmungen dieser Ordnung konkretisieren die tarifrechtlichen Regelungen des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen Diözesen (ABD) und der Grundordnung des kirchlichen Dienstes (GrO). Diese werden analog auf Priester und Diakone angewandt, sofern deren Dienstordnungen keine anderslautenden Regelungen vorsehen.

2. Bildungsformate

Fortbildungen vertiefen, ergänzen und erweitern die fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmenden für die derzeit übertragenen Tätigkeiten.

Weiterbildungen qualifizieren zusätzlich für einen besonderen Aufgabenbereich im gegenwärtigen Arbeitsfeld oder bereiten auf neue berufliche Aufgaben vor.

Die Bildungsangebote finden in Form von Seminaren, Studientagen, Einzeltrainings, Einzelunterricht und tutoriell unterstützten Selbstlernangeboten statt. Sie können in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt werden. Es gibt einteilige, mehrteilige und modularisierte Formate. Davon zu unterscheiden sind Online-Videos und Podcasts als Angebote informellen Lernens.

Teilnehmerorientiertes, an den Lernfortschritt angepasstes Vorgehen trägt zu einer qualitätsbewussten, nachhaltigen Personalentwicklung bei. Daher ist allen von den Abteilungen „Fortbildung“, „Schule und Religionsunterricht“, dem Referat „Bildung und Entwicklung“ des Caritasverbands und dem Fachbereich „Pastoral in Kindertageseinrichtungen“ durchgeführten Bildungsangeboten gemeinsam, dass sie fachspezifische Informationen vermitteln, Gelegenheit zur persönlichen Aneignung geben und dazu anleiten, das Gelernte im gegenseitigen Austausch auf die eigene Arbeits- und Lebenssituation zu übertragen. Diese Anforderungen werden auch an externe Veranstaltungen gestellt.

3. Bildungsplanung

Die Fortbildungskonferenz berät und entscheidet entsprechend der diözesanen Vorgaben über strategische Ausrichtung und Finanzierung der berufsbegleitenden Bildung. Sie wird zweijährlich vom Generalvikar einberufen. Regelmäßig werden alle Mitglieder über aktuelle Entwicklungen informiert.

Die Fortbildungskonferenz wird vom Generalvikar geleitet und hat folgende Mitglieder:

- Generalvikar,
- Leitung der Abteilung Fortbildung,
- Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht,
- Leitung der Priesterfortbildung,
- Leitung des Fachbereichs Prävention,
- Leitung der Personalabteilung Priester,
- Leitung der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Leitung der Personalabteilung Verwaltung und Arbeitsrecht,
- Vertretung des Fachbereichs Personalentwicklung,
- Leitung der Hauptabteilung II - Seelsorge,
- Leitung der Hauptabteilung VII - Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und

Bauwesen,

- Vertretung des Kita-Zentrums St. Simpert,
- Vertretung des Referats Bildung und Entwicklung des Caritas-verbands für die Diözese Augsburg e. V.,
- Vertretung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Augsburg, Abteilung A.

Die Abteilungen „Fortbildung“, „Schule und Religionsunterricht“ und das Referat „Bildung und Entwicklung“ des Caritasverbands halten ihrerseits Programmkonferenzen ab, um das Qualifizierungsprogramm zusammenzustellen. Dabei sind sowohl der vom Dienstgeber festgestellte Qualifizierungsbedarf als auch das von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benannte Qualifizierungsbedürfnis zu berücksichtigen. Die weitere organisatorische Durchführung der Bildungsmaßnahmen und die Begleitung der Teilnehmenden sind Aufgaben der Abteilungen „Fortbildung“, „Schule und Religionsunterricht“ und des Referats „Bildung und Entwicklung“ des Caritasverbands.

Bildungsangebote werden nach Themenfeldern geplant und beworben. Dies schafft zusätzliche Kontakte jenseits der eigenen Berufsgruppe und ermöglicht das Kennenlernen anderer Arbeitsfelder. Das Verständnis für andere Zugänge und Denkweisen erleichtert eine berufsübergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit. Dabei ist es möglich, dass Veranstaltungen intern abgehalten, in einem kirchlichen Umfeld durchgeführt oder extern vergeben werden. Der jeweilige Rahmen ist abhängig von der Bedeutung des Themas, von den zur Auswahl stehenden Fachleuten, von der Stärke der Nachfrage und dem gewünschten Lernumfeld. Zusätzlich zu offen ausgeschriebenen Veranstaltungen können bei Bedarf geschlossene Formate für konkrete Zielgruppen oder Teams durchgeführt werden.

Im Rahmen von Berufsgruppentreffen finden ebenfalls Fortbildungen statt. Diese werden von den einzelnen Berufsgruppen verantwortet. Die Abteilungen „Fortbildung“ und „Schule und Religionsunterricht“ bieten fachliche Beratung und organisatorische Unterstützung an. Die Sachkosten der Berufsgruppen werden über diese beiden Abteilungen bzw. deren Kostenstellen abgerechnet.

4. Bildungsberatung und Themenfindung

Das Bistum Augsburg erwartet von seinen Beschäftigten die Bereitschaft, hinzuzulernen und die eigenen Kompetenzen zu erweitern. Zunächst sind daher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst verantwortlich, hilfreiche Fortbildungsthemen zu identifizieren.

Zur Orientierung und Unterstützung bieten das Bistum Augsburg und das Kita-Zentrum St. Simpert vielfältige Möglichkeiten der Bildungsberatung:

- Alle Bediensteten haben Anspruch auf ein jährliches Qualifizierungsgespräch. Dazu stehen die Dienstvorgesetzten zur Verfügung (§ 5 ABD Absatz 4 Teil A,1). In der Regel wird im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs ein eventueller Fortbildungsbedarf erörtert. Priester

und Diakone in der Territorialeseelsorge führen das Qualifizierungsgespräch mit ihrem Dekan (CIC can. 555 § 2).

- Mitarbeitende des Bistums Augsburg stehen der Fachbereich „Personalentwicklung“ und die Abteilung „Schule und Religionsunterricht“ für Gespräche zu Spezialisierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten zur Verfügung. In vertraulichem Rahmen werden persönliche und berufliche Perspektiven ergebnisoffen erörtert.
- Mitarbeitende des Kita-Zentrums St. Simpert und der Kindertageseinrichtungen, die unter der diözesanen Amtshilfe stehen, werden im Rahmen der jährlich

stattfindenden Mitarbeitergespräche zu Spezialisierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten beraten. In vertraulichem Rahmen werden persönliche und berufliche Perspektiven ergebnisoffen erörtert.

- Kolleginnen und Kollegen der Abteilungen „Fortbildung“ und „Schule und Religionsunterricht“ unterstützen bei der Auswahl geeigneter Seminarformate und Anbieter. Beratung zu Fort- und Weiterbildungen für das pädagogische Personal von Kindertageseinrichtungen führt das Referat „Bildung und Entwicklung“ des Caritasverbands durch.

- Diözesane Führungskräfte sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit ein Beratungsgespräch zu führen. Die Fachreferentinnen und Fachreferenten für Führungsseminare in der Abteilung „Fortbildung“ geben dabei einen Überblick über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie über Angebote für Coaching und Supervision.

- Die Personalabteilungen beziehungsweise die Abteilung „Schule und Religionsunterricht“ laden Bedienstete des Bistums Augsburg zu Wiedereinstiegs- und Perspektivengesprächen ein, um individuell zugeschnittene Qualifizierungsmaßnahmen zu vereinbaren.

5. Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen

In aller Regel besuchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fort- und Weiterbildungen freiwillig. Diese können ihre berufliche Tätigkeit fördern, ihr ehrenamtliches kirchliches Engagement betreffen oder ihrer persönlichen Orientierung im Glauben dienen. Das Bistum Augsburg ermöglicht die Teilnahme und fördert diese jeweils nach dem Grad des dienstlichen Interesses und der betrieblichen Möglichkeiten.

5.1 Umfang

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen bis zu 3 Tage pro Jahr für freiwillige Bildungsmaßnahmen zur Verfügung. Gemäß § 5a Abs. 1 ABD Teil A, 1 gilt eine Staffelung nach der Anzahl der Wochenarbeitstage:

1 Tag bei bis zu 2 Arbeitstagen pro Woche,

2 Tage bei bis zu 4 Arbeitstagen pro Woche,

3 Tage bei mehr als 4 Arbeitstagen pro Woche.

Dies gilt auch während einer Elternzeit, einer Sabbatzeit innerhalb des aktiven Dienstes oder eines Sonderurlaubs.

Darüber hinaus gewährt das Bistum Augsburg allen Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, allen Fachreferentinnen und Fachreferenten in den Bereichen Bildung und Beratung und dem pädagogischen Personal in den Kindertageseinrichtungen die folgende erweiterte Dienstbefreiung zum Zweck der Fortbildung:

Diesen Beschäftigten steht pro Jahr für Bildungsmaßnahmen von überwiegend dienstlichem Interesse ein Fortbildungstag je Wochenarbeitstag zur Verfügung. Für Religionslehrkräfte im Kirchendienst beträgt dieser Anspruch bis zu 10 Fortbildungstage innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren, sofern es sich um eine Qualifizierungsmaßnahme von überwiegend dienstlichem Interesse handelt und die Teilnahme schulorganisatorisch vertretbar ist.

4 .2 Anmeldung und Genehmigung

Je nach Veranstaltung gibt es drei unterschiedliche Wege hin zur Teilnahme:

- Diözesane Fortbildungen

Bieten die Abteilungen „Fortbildung“ und „Schule und Religionsunterricht“

Fortbildungen an, können sich alle Beschäftigten dazu frei anmelden. Die Teilnahme erfolgt in der Regel als freiwillige Qualifizierungsmaßnahme von überwiegend dienstlichem Interesse. Hierbei besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts (§ 5a Absatz 3 ABD Teil A,1). Die Teilnahme ist mit den Dienstvorgesetzten und gegebenenfalls mit der für die Genehmigung von Dienstbefreiungen zuständigen Dienststelle abzustimmen.

- Externe Fortbildungen

Die Teilnahme an Fortbildungen anderer Veranstalter, insbesondere auch die Teilnahme von Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen an Fortbildungen des Caritasverbandes und des Fachbereichs „Pastoral in Kindertageseinrichtungen“, bedürfen einer Genehmigung. Der Antrag dazu ist an die Abteilung „Fortbildung“, die Abteilung „Schule und Religionsunterricht“ beziehungsweise an das Kita-Zentrum St. Simpert zu richten. Dem Antrag sind die Ausschreibung und eine kurze Darlegung der persönlichen Motivation beizufügen. Um die

Umstände der Teilnahme vorab klären zu können, ist es ratsam, den Antrag zwei Monate vor Seminarbeginn zu stellen. Eine rückwirkende Genehmigung nach Beginn der Veranstaltung ist nicht möglich.

- Weiterbildungen

Weiterbildungen ermöglichen beruflichen Aufstieg, qualifizieren für neue Aufgabenfelder oder andere Tätigkeiten. Die Teilnahme bedarf einer Genehmigung. Der Antrag dazu ist spätestens 2 Monate vor Seminarbeginn an die Abteilung „Fortbildung“ bzw. an das Kita-Zentrum St. Simpert zu richten. Eine rückwirkende Genehmigung nach Beginn der Veranstaltung ist nicht möglich. Dem Antrag sind die Ausschreibung und eine kurze Darlegung der persönlichen Motivation beizufügen. Bei der Entscheidung über eine Genehmigung werden persönliche Perspektiven, der jeweilige Stellenplan und finanzielle Rahmenbedingungen berücksichtigt. Im Verlauf des Antragsverfahrens findet ein persönliches Entwicklungsgespräch statt. Die Dienstvorgesetzten werden um eine qualifizierte Stellungnahme gebeten.

6. Veranlasste Qualifizierungsmaßnahmen

Der Dienstgeber kann für einzelne Personen, für ausgewählte Personengruppen oder für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungen unmittelbar anordnen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend.

Insbesondere Fortbildungen, die das christliche Selbstverständnis innerhalb der Dienstgemeinschaft stärken (GrO, Art. 5. Abs. 2), Präventionsschulungen zur Verhinderung sexualisierter Gewalt und Datenschutzschulungen werden regelmäßig vom Dienstgeber angeordnet.

6.1 Umfang

Da die Teilnahme an veranlassten Qualifizierungsmaßnahmen zwingend notwendig ist, gibt es keine allgemein gültige Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Tagen. Allerdings ist die persönliche Situation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Inanspruchnahme von sonst dienstfreien Tagen zu berücksichtigen.

Die hierfür aufgewandte Zeit gilt grundsätzlich als Arbeitszeit. Anfallende Seminar-, Pensions- und Fahrtkosten werden gemäß § 5 Abs. 5 ABD Teil A, 1 grundsätzlich vom Dienstgeber getragen. Unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens kann im Einzelfall ein Eigenbeitrag zur fairen Kostenverteilung vereinbart werden.

Wird die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme veranlasst, kann der Dienstgeber den jährlichen Anspruch auf Freistellung zu Fortbildungszwecken entsprechend reduzieren (§ 5a Absatz 2 ABD Teil A,1). Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

6.2 Verpflichtende Basisqualifizierungen

Anlässlich einer neuen beruflichen Aufgabe ist es möglich, dass der Dienstgeber für diese Tätigkeit obligatorische Einführungsveranstaltungen und Grundlagenschulungen vorsieht. Diese Basisseminare sind in den Ausführungsbestimmungen dieser Ordnung zusammengestellt.

Handelt es sich dabei um externe Fortbildungsangebote oder Weiterbildungen, muss die Teilnahme durch die zu schulende Person beantragt werden. Für Basisqualifizierungen, die das Bistum Augsburg für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet, genügt eine Anmeldung. In jedem Falle wird der Eigenbeitrag erlassen.

6.3 Verpflichtende externe Zusatzqualifizierungen

Während der Berufsausübung kann die Teilnahme an externen Fortbildungsmaßnahmen zur Bewältigung der Aufgaben und zur Qualitätssicherung der Arbeit zwingend erforderlich werden. Die Notwendigkeit dazu wird mit dem Vorgesetzten im Qualifizierungsgespräch erörtert. Danach werden die Abteilung „Fortbildung“, die Abteilung „Schule und Religionsunterricht“ beziehungsweise das Kita-Zentrum St. Simpert unter Vorlage der Dokumentation des Qualifizierungsgesprächs mit der Prüfung und Veranlassung der Teilnahme beauftragt.

7. Organisatorisches

7.1 Erfassung von Fort- und Weiterbildungen

Die Abteilungen „Fortbildung“, „Schule und Religionsunterricht“ und das Kita-Zentrum St. Simpert pflegen kontinuierlich die Bildungsbiografien der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich. Über das konkrete Anmelde- und Genehmigungsverfahren hinaus ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich, diese Aufstellung um private Teilnahmen zu ergänzen und dadurch den Dienstgeber beziehungsweise das Kita-Zentrum St. Simpert in Kenntnis zu setzen.

Führen Dienststellen der Diözese interne Teamfortbildungen durch oder bieten sie Fortbildungen an, an denen weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen, so melden die Dienststellen die Teilnahme nach Abschluss der Veranstaltung an die Abteilung „Fortbildung“ beziehungsweise die Abteilung „Schule und Religionsunterricht“.

7.2 Auswahl von Teilnehmenden

Der Dienstgeber kann zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ein Auswahlverfahren durchführen. Verlauf und Kriterien werden transparent gemacht, um allen in Betracht kommenden Personen unter Berücksichtigung ihrer Eignung und Leistung die Teilnahme zu ermöglichen. Der zuständigen Mitarbeitervertretung steht dabei ein Recht zur Anhörung und Mitberatung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 MAVO zu.

7.3 Vertretung

Die Vertretung am Arbeitsplatz regeln die Dienstvorgesetzten. Besteht eine Verpflichtung zum schulischen Religionsunterricht, sollen primär Fortbildungen besucht werden, die außerhalb der Unterrichtszeit liegen. Wird eine Fortbildung während der Schulzeit besucht, ist im Vorfeld eine Stellungnahme der Schule einzuholen und bei positivem Bescheid der genehmigte Antrag bei der

Geschäftsstelle der Abteilung „Schule und Religionsunterricht“ einzureichen. Der Schulbeauftragte ist zu informieren und bei der Suche nach Vertretung zu unterstützen.

7.4 Abrechnung

Die Abrechnung von Seminar- und Pensionskosten und die Bestätigung der entstandenen Reisekosten geschieht durch die Abteilungen „Fortbildung“ und „Schule und Religionsunterricht“ beziehungsweise das Kita-Zentrum St. Simpert. Die Erstattung von Reisekosten muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten beantragt werden.

Fahrtkosten werden innerhalb Bayerns nach der Bayerischen Reisekostenordnung erstattet (ABD Teil D, 9; dort insbes. § 24). Für Fahrten außerhalb Bayerns findet diese analoge Anwendung. Handelt es sich dabei um eine freiwillige Qualifizierungsmaßnahme, für welche der Dienstgeber auf Antrag ein dienstliches Interesse anerkannt hat, sind die Fahrtkostenzuschüsse zu Zielen außerhalb Bayerns gemäß § 5 a Abs. 3 ABD Teil A, 1 gedeckelt. Bei Bahnfahrten werden ausschließlich Fahrtkosten für die 2. Klasse erstattet.

Sind im Rahmen von veranlassten Fortbildungen Arbeitsmittel (Bücher, Zugangslizenzen, Büromaterial) anzuschaffen, werden diese über die eigene Dienststelle beziehungsweise Einrichtung finanziert oder zur Verfügung gestellt.

Die Festsetzung von Eigenbeteiligungen und Zuschüssen durch die Abteilung „Fortbildung“, die Abteilung „Schule und Religionsunterricht“ und das Kita-Zentrum St. Simpert stellen eine abschließende finanzielle Beurteilung der Qualifizierungsmaßnahme durch den

Dienstgeber dar. Insbesondere ist damit ausgeschlossen, dass entsendende Dienststellen für genehmigte Fort- und Weiterbildungen Eigenanteile der Teilnehmenden refinanzieren.

7.5 Versicherungsschutz

Für vom Dienstgeber veranlasste Qualifizierungen und für freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen von überwiegend dienstlichem Interesse besteht Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft, der sich auch auf die Fahrt zur beziehungsweise von der Bildungsstätte erstreckt.

8. Geistliche Angebote

Das Bistum Augsburg bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein vielfältiges spirituelles Angebot zur Sinnfindung und persönlichen Verbundenheit mit Gott.

Es fördert die Teilnahme an Exerzitien, Einkehrtagen und Wallfahrten. Diese sind wichtige Elemente christlichen Glaubens und darüber hinaus geistlicher Lebensführung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

Mit den geistlichen Angeboten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Einkehrtagen im „Fortbildungsprogramm Kindertageseinrichtungen“ des Caritasverbands für die Diözese Augsburg e. V. trägt das Bistum Augsburg darüber hinaus Verantwortung, den kirchlichen Charakter der Dienststellen und Einrichtungen zu stärken (GrO, Art. 3 Abs. 3). Es handelt sich bei diesem freiwilligen Angebot um eine Zeit zum persönlichen Glaubensvollzug, für welche gemäß § 29 Abs. 1 a ABD Teil A, 1 eine Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts erteilt wird. Auch Bedienstete in Elternzeit, in Sonderurlaub oder Sabbatzeit innerhalb des aktiven Dienstes können an den Angeboten in vollem Umfang teilnehmen und finanzielle Zuschüsse erhalten.

8.1 Umfang der Dienstbefreiung

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Dienstbefreiung zur Teilnahme an Exerzitien, Einkehrtagen und Wallfahrten gewährt. In der Regel richtet sich die Genehmigung nach der Wochenarbeitszeit:

- 1 Tag bei bis zu 2 Arbeitstagen pro Woche,
- 2 Tage bei bis zu 4 Arbeitstagen pro Woche,
- 3 Tage bei mehr als 4 Arbeitstagen pro Woche.

Darüberhinausgehende Ansprüche werden als Einzelfallentscheidung gewährt.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind in besonderer Weise gefordert, persönlich von ihrem Glauben Zeugnis zu geben. Ihr Verkündigungsauftrag bedarf einer geistlichen Selbstvergewisserung und glaubwürdigen Gottverbundenheit. Sie sind gehalten, einmal jährlich an mehrtägigen Exerzitien oder Einkehrtagen teilzunehmen. Daher steht Priestern, Diakonen, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auch Religionslehrkräften im Kirchendienst pro Jahr 1 Tag je Wochenarbeitsstag zur Teilnahme an geistlichen Angeboten zur Verfügung. Bei Einsatz in der Schule gilt in der Regel, dass die Teilnahme auf unterrichtsfreie Tage zu legen ist.

8.2 Anmeldung und Genehmigung

Zur Teilnahme an Exerzitien, Einkehrtagen und Wallfahrten melden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim jeweiligen Veranstalter an. Dabei ist vorab sicherzustellen, dass einer Teilnahme keine dienstlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

Für Veranstaltungen, die von den Abteilungen „Fortbildung“ und „Schule und Religionsunterricht“ als geistliche Angebote veröffentlicht sind, ist kein Antrag auf Dienstbefreiung erforderlich. Die Teilnahme ist auf jeden Fall mit den Dienstvorgesetzten und gegebenenfalls mit dem Kita-Zentrum St. Simpert abzustimmen.

Für externe Angebote ist vor Veranstaltungsbeginn ein Antrag auf Dienstbefreiung an die Abteilung „Fortbildung“ oder die Abteilung „Schule und Religionsunterricht“ zu richten. Dies betrifft auch die Teilnahme an Wallfahrten, Katholiken- und Kirchentagen. Im Kita-Zentrum St. Simpert ist dieser Antrag auf Dienstbefreiung für das stiftungsinterne Personal beim Vorstand, für das Kita-Personal der Einrichtungen, die unter der diözesanen Amtshilfe stehen, bei der Personalbetreuung zu stellen.

8.3 Zuschuss

Die geistlichen Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Team-Einkehrtage des Fachbereichs „Kita-Pastoral“ werden vom Bistum Augsburg finanziert. Es kann von der veranstaltenden Dienststelle eine Eigenbeteiligung erhoben werden.

Anlässlich der Teilnahme an geistlichen Angeboten anderer diözesaner und außerdiözesaner Träger werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Vorlage eines entsprechenden Veranstalterbelegs unabhängig von der gewährten Dienstbefreiung pauschale Zuschüsse von der Abteilung „Fortbildung“ beziehungsweise dem Kita-Zentrum St. Simpert ausbezahlt. Diese können einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Über den pauschalen Zuschuss hinaus besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme durch den Dienstgeber. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

9. Klärung bei Unstimmigkeiten

Falls Meinungsverschiedenheit bezüglich einer zugesagten oder beanspruchten

Unterstützung bestehen, ist bei Fortbildungen die Leitung der Abteilung „Fortbildung“, die Leitung der Abteilung „Schule und Religionsunterricht“ oder die Leitung des Kita-Zentrums St. Simpert hinzuzuziehen. Betroffene können sich darüber hinaus an die für sie zuständige Mitarbeitervertretung wenden, welcher gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 MAVO ein Recht zur Anhörung und Mitberatung zusteht.

10. Inkraftsetzung und Ausführungsbestimmungen

Diese Rahmenordnung Fortbildung tritt am 1. April 2024 ad experimentum für ein Jahr in Kraft. Sie ersetzt die „Gemeinsame Fortbildungsordnung in der Diözese Augsburg“ (Amtsblatt für die Diözese Augsburg vom 16.05.2019, S. 275 ff.). Vor der geplanten Entfristung der Geltungsdauer wird sie auf die Notwendigkeit von Anpassungen überprüft. Hierzu legt die Leitung der Abteilung „Fortbildung“ dem Generalvikar einen schriftlichen Erfahrungs- und Prüfbericht vor.

Zur Konkretisierung werden 3 Ausführungsbestimmungen hinzugefügt: für die Abteilung „Fortbildung“, für die Abteilung „Schule und Religionsunterricht“ und für das Kita-Zentrum St. Simpert.

Handlungsleitend für den Fachbereich „Prävention“ innerhalb der Abteilung „Fortbildung“ sind eigene, weitergehende Ausführungsbestimmungen, die der Bischof gemäß der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt für die Diözese Augsburg vom 14.01.2020, S. 26 ff.) in Kraft setzt.

Augsburg, den 12. Februar 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar